

## HANDICAP UND RECHT

04 / 2020 (02.04.2020)

### **Deutsches Bundesverfassungsgericht mit wegweisendem Urteil: Autonomie muss garantiert sein**

---

**Das deutsche Bundesverfassungsgericht gewichtet die Autonomie von Menschen mit Behinderungen ungleich stärker als das Schweizer Bundesgericht. Sein Urteil ist bemerkenswert: Im Urteil geht es um das Recht einer sehbehinderten Frau, mit ihrem Blindenführhund die Räume einer Orthopädiepraxis als Durchgang zu benutzen, um Zugang zu ihrer Physiotherapie zu haben. Das Gericht hat ihre Beschwerde gegen das diesbezügliche Verbot mit dem Verweis auf ihre Autonomie gutgeheissen.**

Der Blick nach Deutschland lohnt sich: Das Bundesverfassungsgericht hat ein wegweisendes Urteil gefällt. Es gewichtet die Autonomie von Menschen mit Behinderungen, wie sie die UNO-Behindertenrechtskonvention garantiert, weitaus höher als die Schweizer Rechtsprechung.

Die Beschwerdeführerin des Falls in Deutschland ist eine sehbehinderte Frau, welche auf einen Blindenführhund angewiesen ist. Die Beschwerdegegnerin ist eine orthopädische Gemeinschaftspraxis. Diese hat der Beschwerdeführerin verboten, in Begleitung ihres Hundes den Weg durch ihre Praxis zu nehmen, um in die Räumlichkeiten einer benachbarten Physiotherapiepraxis zu gelangen, in welcher die Frau in Behandlung ist.

Die Physiotherapie kann über zwei verschiedene Wege erreicht werden: durch die Räumlichkeiten der orthopädischen Praxis oder über den Innenhof und eine offene

Stahlgittertreppe. Der Weg über die Treppe kann die Beschwerdeführerin nicht nehmen, da sich sonst ihre Begleithündin an den offenen Stahlgittern verletzen würde.

#### **Keine Kundin, Hygiene und wirtschaftliches Interesse**

Erst nachdem die sehbehinderte Frau den Weg durch die Praxis der Beschwerdegegnerin – deren Patientin sie einmal war – mehrmals benutzt hatte, wurde das Verbot ausgesprochen. Als Begründung gab diese an, dass sie nur eigenen Patienten, Begleitpersonen oder Mitarbeitern den Zutritt gestatte.

Auch hygienische Gründe wegen der Mitführung des Begleithundes wurden als Argument eingebracht. Die Wahrung einer möglichst umfassenden Hygiene in einer Arztpraxis entspreche einem berechtigten Ziel; Infektionen können so vermieden werden. Darüber hinaus hätten die beklagten

Ärzte ein wirtschaftliches Interesse, dass die Praxis bei den Patienten einen möglichst sauberen, ja sterilen Eindruck erwecke, der deren Vertrauen in einen einwandfreien Praxisbetrieb stärke.

Das Verbot, den Hund mitzuführen, sei eine verhältnismässige Massnahme, dieses Ziel zu erreichen, argumentierte die orthopädische Praxis. Die Beschwerdeführerin könne die Physiotherapie über den alternativen Weg erreichen oder den Hund am Fuss der Treppe anbinden und die Stufen alleine überwinden oder aber den Hund auch in der Orthopädiepraxis lassen und sich von deren Mitarbeitern in die Physiotherapie begleiten lassen.

### **Verfahren vor den Vorinstanzen**

Die Beschwerdeführerin hatte gegen die Beschwerdegegnerin vor dem 1.instanzlichen Gericht eine Duldungsklage eingereicht. Sie argumentierte, dass diese den Durch- und Zugang durch ihre Praxisräume der Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Blindenführhündin zu dulden habe.

Die Hündin könne den Treppenaufgang wegen der Verletzungsgefahr nicht benutzen. Zu beachten sei, dass der Durchgang den Patienten der Physiotherapie offenstehe und somit auch für Nichtpatienten ungehindert zu den Öffnungszeiten beider Praxen zugänglich. Als gesetzlich anerkanntes Hilfsmittel sei ihr Blindenführerhund unabdingbar zur Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse und dürfe nicht wie ein «gewöhnlicher» Hund behandelt werden. Die Beschwerdeführerin bestritt hygienische Bedenken: Diese reichen grundsätzlich nicht aus zur Rechtfertigung eines solchen Verbotes. Dieses würde auch durch das Robert Koch Institut – die Einrichtung der deutschen Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention –

sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft entkräftet, die davon ausgehen, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen das Mitführen von Blindenführhunden in Praxen und Krankenhausräumen bestünden.

Das erstinstanzliche Landesgericht Berlin wies die Klage wegen Unbegründetheit ab. Die dagegen erhobene Beschwerde an die zweite Instanz, das Kammergericht, wurde ebenfalls abgewiesen.

### **Bundesverfassungsgericht gewichtet Autonomie höher**

Das als letzte Instanz angerufene Bundesverfassungsgericht kam jedoch zu einem anderen Schluss und hiess die Beschwerde gut. Es verwies die Beschwerde zur neuen Beurteilung zurück an die Vorinstanz und argumentierte folgendermassen:

Bei der Prüfung der Angemessenheit des ausgesprochenen Durchgangsverbots sind auf Seiten der orthopädischen Praxis die Berufsausübungsfreiheit und die Handlungsfreiheit in Form der Privatautonomie zu berücksichtigen. Auf Seiten der Beschwerdeführerin sei das durch das Grundgesetz geschützte Recht, nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt zu werden, zu berücksichtigen. Bei dieser Interessensabwägung kommt das Gericht zum Schluss, dass die Nachteile seitens der Beschwerdeführerin bei weitem überwiegen.

Das Gericht argumentierte weiter, dass die Vorinstanz fälschlicherweise von der Beschwerdeführerin erwarte, dass sie sich von anderen Personen helfen lassen muss und sich damit von ihnen abhängig macht. Die Vorinstanz verkenne, dass sich die Beschwerdeführerin ohne ihre Blindenführhündin einer unbekannteren oder wenig bekannten Person anvertrauen muss und sich, ohne dies zu wünschen, anfassen o-

der führen oder im Rollstuhl schieben lassen müsste. Dies komme einer überholten Bevormundung gleich, weil es voraussetze, dass diese die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre (zeitweise) aufgeben.

Das Benachteiligungsverbot untersage es, Menschen mit Behinderungen von Tätigkeiten auszuschliessen, die Personen ohne Behinderungen offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen. Auch das in Art. 1 und 3 lit. a und c der UNO BRK zum Ausdruck kommende Ziel der individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung zu achten und ihnen die volle und wirksame Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten, sei verletzt. Mit diesem Ziel und dem dahinterstehenden Menschenbild sei es nicht vereinbar, die Beschwerdeführerin darauf zu verweisen, ihre Blindenführhündin vor der Praxis anzuketten und sich von der Hilfe ihrer fremder oder wenig bekannter Personen abhängig zu machen.

Somit erachtet das Bundesverfassungsgericht das Durchgangsverbot als unverhältnismässig und für die Beschwerdeführerin in verfassungswidriger Weise benachteiligend.

### **Fortschrittlicher als in der Schweiz**

Menschen mit Behinderungen bleiben in der Schweiz vor Diskriminierungen bei Dienstleistungen Privater nach wie vor weitgehend schutzlos. Die Debatte zur Auslegung des Diskriminierungsbegriffes gemäss Art. 6 BehiG wird in der Schweiz weitergeführt werden. Die im Gegensatz zu vorliegendem Urteil bisherige enge Auslegung durch das Bundesgericht ([BGE 138 I 475](#)) widerspricht jedenfalls klar der UNO-BRK, welche bei der Definition dieses Begriffes insbesondere den *Folgen* der Diskriminierung Rechnung trägt (Art.2). Womöglich im März 2021 wird der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen prüfen, wie diese Rechte in der Schweiz umgesetzt werden, wobei er dieses Problem rügen dürfte.

---

### **Impressum**

Autor/in: Gabriela Blatter, lic.iur., Fürsprecherin, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)